

1. Regionale Planungsgemeinschaft Halle, 27.1.2020

Stellungnahme der Behörden	Abwägung								
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Halle Der Vorsitzende</p>  <p>Regionale Planungsgemeinschaft Halle An der Fliederwegkaseme 21, 06130 Halle (Saale)</p> <p>Dipl.-Ing. Andrea Kautz Architekt für Stadtplanung Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p>Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle</p> <p>An der Fliederwegkaseme 21 06130 Halle (Saale) Tel.: 0345/4823-8810 Fax: 0345/4823-8814 e-mail: annetta.kirsch@planungsregion-halle.de Internet: www.planungsregion-halle.de</p> <table border="0"> <tr> <td>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</td> <td>Mein Zeichen</td> <td>Bearbeitet von:</td> <td>Halle,</td> </tr> <tr> <td>13.12.2019</td> <td>rpgH- 2019-00457</td> <td>Frau Dr. Kirsch</td> <td>27.01.2020</td> </tr> </table> <p>Entwurf Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bad-Anna-Weg“ der Gemeinde Helbra (Mansfeld-Südharz) Entwurf, Stand September 2019 hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 13.12.2019 übergaben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <p>I Rechtsgrundlagen Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Halle für ihre Mitglieder (Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle sowie Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hetstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle - beschlossen von der Regionalversammlung (RV) am 27.05.2010 und 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010 und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren.</p> <p>Mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 der RV der RPG Halle am 27.03.2012 wurde die Anpassung des REP Halle an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) mittels Planänderung beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 5/2012 am 15.05.2012 gemäß § 7 Abs. 1 LPIG LSA eingeleitet.</p>	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Bearbeitet von:	Halle,	13.12.2019	rpgH- 2019-00457	Frau Dr. Kirsch	27.01.2020	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken erhoben werden.</p>
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Bearbeitet von:	Halle,						
13.12.2019	rpgH- 2019-00457	Frau Dr. Kirsch	27.01.2020						

Die RV hat in der Sitzung am 10.12.2019 mit Beschluss V/51-2019 die im Zuge der öffentlichen Beteiligung zum 2. Entwurf der Planänderung des REP Halle mit Umweltbericht (Stand 30.11.2017) eingegangenen Anregungen und Bedenken abschließend abgewogen. Im Ergebnis der Abwägung werden aufgrund wesentlicher Änderungen folgende raumordnerischen Erfordernisse durch die Geschäftsstelle fachlich erneut bearbeitet und eine Teiloffenlage bzw. öffentliche Beteiligung vorbereitet und durchgeführt:

- 5.3.6. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (einschließlich kartografischer Darstellung in Zeichnung 1 sowie Begründung)

- 5.8.2. VRG Wind Profen (einschließlich kartografischer Darstellung in Zeichnung 1 sowie Begründung)

- Karte 4 Untertägige Rohstoffgewinnung sowie

- Karte 5 Überregionale und regionale Entwicklungsachsen.

Gemäß Beschluss-Nr. III/04-2014 der RV der RPG Halle erfolgt die Fortschreibung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung des REP Halle entsprechend Kapitel 2: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur des LEP LSA 2010 im Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle. Das Planverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 6/2014 am 17.06.2014 gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (in Kraft bis 01.07.2015) eingeleitet. Die RV der RPG Halle hat am 25.06.2019 mit Beschluss IV/16-2019 den Sachlichen Teilplan beschlossen. Der Sachliche Teilplan wurde am 12.12.2019 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt. Derzeit wird die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung zur Inkraftsetzung des Plans vorbereitet.

Mit dem o. g. Entwurf zur Planänderung des REP Halle und dem Sachlichen Teilplans liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist) vor.

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

II Ausführungen zu o.g. Vorhaben

Ziel der Planungen ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für eine Wohnbaufläche am nördlichen Ortsrand von Helbra. Entlang des Bad-Anna-Wegs hat sich bereits Wohnbebauung in Form von freistehenden Einfamilienhäusern angesiedelt. Im westlichen Teil des Weges schließt sich ein derzeit ungenutztes Gartengrundstück an, welches der Eigentümer für Wohnzwecke nutzen möchte. Auf die regionalplanerischen Belange wird unter Punkt 2 des Begründungsteiles eingegangen. Die Abwägung ist nachvollziehbar.

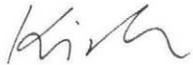
Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles als zentrales Siedlungsgebiet der Gemeinde Helbra einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer städtebaulich geordneten Entwicklung, werden aus regionalplanerischer Sicht gegen den Entwurf Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bad-Anna-Weg“ der Gemeinde Helbra keine Bedenken erhoben. Erhebliche negative Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele sind nicht zu erkennen.

III Sonstige Hinweise

Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).

Der Regionale Entwicklungsplan Halle, der Sachliche Teilplan sowie der Entwurf zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle <<http://www.planungsregion-halle.de>> eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. A. Kirsch
Geschäftsstellenleiterin

2. Landkreis Mansfeld-Südharz, 5.2.2020

Stellungnahme der Behörden	Abwägung																		
<div style="text-align: center;">  <p>LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ DIE LANDRÄTIN</p> </div> <p>Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück! Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 10 11 35 · 06511 Sangerhausen</p> <p>Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06562 Sangerhausen</p> <table border="1" data-bbox="593 406 990 641"> <tr> <td colspan="2">Amt Amt für Kreisplanung/ÖPNV-Bauleitplanung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Dienststraße Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22</td> </tr> <tr> <td>Bearbeiter Frau Hoffmann</td> <td>Zimmer-Nr. 1.01</td> </tr> <tr> <td>Durchwahl 03464-535-5331</td> <td>Fax 03464-535-1590</td> </tr> <tr> <td colspan="2">E-Mail* daniela.hoffmann@kmsch.de</td> </tr> </table> <hr/> <table border="1" data-bbox="94 686 990 734"> <thead> <tr> <th>Ihr Zeichen</th> <th>Ihre Nachricht vom</th> <th>Unser Zeichen</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>13.12.2019</td> <td>ES-nr. 2-30</td> <td>05.02.2020</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bad-Anna-Weg“ Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB / öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 13 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Satzungsentwurf aufgefordert.</p> <p>Die Begründung mit Bearbeitungsstand September 2019 von insgesamt 19 Seiten einschließlich der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes (Planzeichnung im Maßstab 1:1000) mit dem Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen haben dazu vorgelegen. Außerdem wurde eine Biotoptyp-Karte zum Bestand vorgelegt.</p> <p><u>Regionalplanung</u></p> <p>Die Gemeinde Helbra beabsichtigt durch Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, um darauf eine Bebaubarkeit zu ermöglichen.</p> <p>Das Satzungsgebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Helbra und umfasst die Flurstücke 7/1 und 6/3 der Flur 10 (1.489 m²).</p> <p>Entsprechend Runderlass des MLV vom 01.11.2018 – 24 – 20002 -01 zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) sind städtebauliche Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht raumbedeutsam und von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen.</p> <p style="text-align: right;">Seite 1 von 9 </p>	Amt Amt für Kreisplanung/ÖPNV-Bauleitplanung		Dienststraße Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22		Bearbeiter Frau Hoffmann	Zimmer-Nr. 1.01	Durchwahl 03464-535-5331	Fax 03464-535-1590	E-Mail* daniela.hoffmann@kmsch.de		Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum		13.12.2019	ES-nr. 2-30	05.02.2020	<p><u>Regionalplanung</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>
Amt Amt für Kreisplanung/ÖPNV-Bauleitplanung																			
Dienststraße Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22																			
Bearbeiter Frau Hoffmann	Zimmer-Nr. 1.01																		
Durchwahl 03464-535-5331	Fax 03464-535-1590																		
E-Mail* daniela.hoffmann@kmsch.de																			
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum																
	13.12.2019	ES-nr. 2-30	05.02.2020																

Der Landkreis Mansfeld – Südharz als untere Landesentwicklungsbehörde hat zur o.g. Satzung keine Bedenken, Forderungen oder Hinweise.

Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bad-Anna-Weg“ inkl. Begründung (Stand: September 2019) zur Prüfung eingereicht.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen bei Berücksichtigung folgender Belange keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Bei einer voraussichtlichen Neuversiegelung von 350 m² ist als Kompensationsmaßnahme eine Gehölzpflanzung auf 35 m² geplant. Dieser Maßnahme wird zugestimmt. Sollte durch die Bauherren eine weitergehende Flächeninanspruchnahme geplant werden, ist die Größe der Gehölzpflanzung entsprechend anzupassen bzw. sind mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen abzustimmen.

Innerhalb der im Planeintrag festgelegten Fläche entsprechend § 3 Nr. 2 der Ergänzungssatzung sollen vorhandene Gehölze erhalten werden. Dies betrifft neben heimischen Baumarten (u.a. Walnuss und Birke) auch eine Lebensbaumhecke (Thuja) an der südöstlichen Grundstücksgrenze. Diese Hecke ist aufgrund ihres geringen naturschutzfachlichen Wertes nicht zwingend zu erhalten. Sie kann im Rahmen der Gehölzpflanzungen durch heimische Gehölze ersetzt werden. Die Planzeichnung ist entsprechend anzupassen.

Die an der westlichen Gebietsgrenze befindliche Baum- Strauchhecke (Flurstücke 4/111 und 4/112) besteht überwiegend aus Hainbuchen, bei welchen durch einen fehlenden Heckenschnitt ein starker Zuwachs zu verzeichnen ist. Diese Hecke kann unter Beachtung des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zurückgeschnitten werden. Sie ist jedoch als solche zu erhalten, da es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) zu § 30 BNatSchG handelt. An diese Hecke angrenzende Bäume (Bergahorn etc.) auf den Flurstücken 4/111 und 4/112, die entsprechend § 3 Baumschutzverordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz (BaumSchVO) geschützt sind, sind von Schnittmaßnahmen auszusparen und während der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen vor Schädigungen zu schützen.

Das FFH-Gebiet 107 „Kupferschieferhalden bei Klostermansfeld“ schließt, anders als in Kapitel 5.2 der Begründung dargestellt, unmittelbar an die westliche Grenze des Plangebiets an. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das Vorhaben dennoch nicht zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Kapitel 5.2 ist entsprechend anzupassen.

Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde

Die Hinweise werden berücksichtigt.

In den textlichen Festsetzungen wird ergänzt, dass die vorhandene Lebensbaumhecke (Thuja) durch heimische Gehölze ersetzt werden kann.

Der Hinweis, die angrenzenden Bäume während der Baumaßnahmen vor Schädigungen zu schützen, wird aufgenommen.

Die Begründung wird im Kapitel 5.2 entsprechend angepasst.

Fundstellen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung.
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 vom 16.12.2010), in der zurzeit gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Landkreis Mansfeld-Südharz (BaumSchVO) vom 19.01.2011 (Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz Nr. 1/2011 vom 29.01.2011; S. 20)

Untere Immissionsschutzbehörde

Immissionsschutzrechtlich bestehen keine Bedenken.

Untere Wasserbehörde

Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen o. g. Vorhaben keine Einwände, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden.

Das Projektgebiet berührt kein Trinkwasserschutz- bzw. durch Verordnung festgelegtes Überschwemmungsgebiet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wasserversorgung mit dem zuständigen Betreiber der Anlage abzustimmen ist. Zuständig für die Trinkwasserversorgung ist Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (MIDEWA).

Flächenversiegelungen sollten auf ein Minimum beschränkt werden.

Niederschlagswasser ist vorzugsweise am Anfallort großflächig in der belebten Bodenzone zu verrieseln oder zu versickern.

Im Falle einer unbedingt erforderlichen Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (hier Standgewässer „Bad Anna“), ist gemäß §§ 4, 5 und 11 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Je nach Einzelfall können auch die Regelungen des § 29 WG LSA zutreffen.

Die Einleitmengen sind vor der Beantragung mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) abzustimmen. Zu prüfen wäre, inwieweit Rückhalteeinrichtungen zur Verzögerung des Ablaufs des Niederschlagswassers erforderlich sind.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere der § 86 WG LSA, einzuhalten.

Vorsorglich wird noch darauf hingewiesen, dass gem. § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 07.09.2015 (BGBl. I Nr. 35), jedermann verpflichtet ist, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des

Untere Immissionsschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Untere Wasserbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Wassers (dazu gehört auch Grundwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Untere Abfallbehörde

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Untere Bodenschutzbehörde

Zum Vorhaben bestehen keine Einwände.

Alllasten

Für den Bereich der Maßnahme liegt kein Eintrag im Alllastenkataster des Landes Sachsen-Anhalt (Datei schädlicher Bodenveränderungen und Alllasten) vor. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind nicht bekannt.

Vorsorgender Bodenschutz

Auf Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurde mit den Hinweisen zum Schutz des Mutterbodens der textlichen Festsetzungen ausreichend eingegangen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Alllasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der zurzeit geltenden Fassung.

Brandschutz

Der Brandschutz ist in der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bad-Anna-Weg“ nicht thematisiert.

Zufahrten der Feuerwehr und Löschwasserversorgung sind mit der Bebauung des Grundstückes von der Gemeinde sicherzustellen.

Seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine Einwände zu der o. g. Ergänzungssatzung.

Katastrophenschutz

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der aufgeführten Fläche mit Kampfmitteln, konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, sodass davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Untere Abfallbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Untere Bodenschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Brandschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Die Sicherstellung des Brandschutzes wird die Verbandsgemeinde, auch zur Gewährleistung des Brandschutzes für die schon bestehenden Einfamilienhäuser im Bad-Anna-Weg, zeitnah eine Lösung zur Gewährleistung des Grundschutzes herbeiführen. Es ist vorgesehen, dafür eine frostfreie Entnahmestelle am benachbarten öffentlichen Gewässer zu errichten.

Katastrophenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Insoweit bestehen vorbehaltlich der o.a. Ausführungen aus Sicht des Katastrophenschutzes keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Maßnahme in dem vorgenannten Bereich.

Hinweis:

Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden! Sollten Gegenstände aufgefunden werden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, so besteht gemäß § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel die Verpflichtung dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Straßenverkehrsamt

Seitens der Unteren Verkehrsbehörde bestehen zum Vorhaben keine Bedenken.

Die geplante Wohnbebauung schließt sich an die vorhandene Wohnbebauung im „Bad Anna Weg“ an.

Das Grundstück ist verkehrlich über den „Bad-Anna Weg“ erschlossen.

Veterinäramt

Die fachlichen Belange des Sachgebietes werden mit der Planung nicht berührt.

Gesundheitsamt

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen auf der Grundlage des § 6 „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“ und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt wird nachfolgend Stellung genommen:

Aus den Unterlagen geht hervor, dass für das Schutzgut Mensch keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Bei der Errichtung der Ver- und Entsorgungssysteme ist auf die Einhaltung der Vorschriften im DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 345 „Schutz des Trinkwassers in Wasserrohrnetzen vor Verunreinigungen“ zu achten.

Entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz § 18 a „...ist das Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird...“, das schließt die Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens, Grund- und Oberflächenwasser mit ein.

Die Trinkwasserversorgung der Grundstücke ist sicherzustellen.

Bauordnungsamt

Entsprechend der zum o.g. Anlass eingesehenen Unterlagen bestehen in bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Einwände.

Straßenverkehrsamt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Veterinäramt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Gesundheitsamt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bauordnungsamt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Denkmalschutzbehörde

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet/im Geltungsbereich des o.g. Satzungsentwurfes keine archäologischen Kulturdenkmale gem. § 2 Absatz 2 Nr. 3 und 4 DenkmSchG LSA bekannt. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden ebenfalls nicht berührt.

Folgende Hinweise sind außerdem aufzunehmen:

Die bauausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gem. § 17. Abs. 3 DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht berührt.

Bauleitplanung

Die in Rede stehende Satzung lag dem Bereich Bauleitplanung zur Beurteilung vor. Im Ergebnis bestehen keine wesentlichen Einwände, wenn nachfolgende Hinweise/Forderungen beachtet/eingehalten werden.

Gemäß dieser verbindlichen Bauleitplanung legt die Gemeinde Helbra (hier insbesondere den Bereich in der Straße „Bad-Anna-Weg“ betreffend) für einzelne Außenbereichsflächen (Flurstücke gemäß § 1 „Räumlicher Geltungsbereich“ mit einer Flächensumme von ca. 1489 m²) fest, dass diese künftig planungsrechtlich als Innenbereich zu betrachten und damit grundsätzlich für eine Bebauung geeignet sein sollen. Da die Satzung mit der Einbeziehung „einzelner Flächen“ eine maßvolle Erweiterung des Innenbereichs ermöglichen soll, ist ihr „Einsatz“ nur in einem entsprechend räumlich begrenzten Umfang möglich. Dem kann so auch gefolgt werden. Und dem Grundsatz der geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung wird an dieser Stelle hinreichend Rechnung getragen.

Mit der Ergänzungssatzung (Einbeziehungssatzung) regelt die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra (u. a. mit der Gemeinde Helbra) für zurzeit unbebaute Flächen im Außenbereich die planungsrechtliche Situation in der Regel grundlegend neu. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden **einzelne** noch (überwiegend) unbebaute Grundstücke oder Teile von Grundstücken **in unmittelbarer Nähe des im Zusammenhang bebauten Ortsteils** dem unbeplanten Innenbereich zugeschlagen; sie sind zukünftig als Baugrundstücke zu werten und können nach § 34 BauGB entsprechend der baulichen Nutzung der umgebenden Bebauung und den möglicherweise vorhandenen Festsetzungen der entsprechenden Satzung bebaut werden. Damit sorgt die Gemeinde Helbra ohne die Durchführung eines in der Regel wesentlich komplizierteren und insbesondere kostenaufwendigeren Bebauungsplanverfahrens für eine lokale Baulandbereitstellung. Die in Rede stehende Planung entspricht diesem Wesensgehalt in der Gänze.

Denkmalschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird im Punkt 3 entsprechend ergänzt.

Mit der Ergänzungssatzung werden einzelne Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen konstitutiv als zum Innenbereich gehörig erklärt. Hierbei kann es sich im Regelfall nur um Grundstücke handeln, die sich aufgrund der räumlichen Situation zur unmittelbaren Bebauung eignen, aber planungsrechtlich bisher nicht nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Damit besitzt die Ergänzungssatzung konstitutive Bedeutung. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, sollte die Kommune den entsprechenden Empfehlungen in ihrer Abwägung genügend rechtliche Relevanz verleihen.

Für Vorhaben innerhalb dieses Bereiches besteht dann zukünftig (bei Rechtskraft dieser Satzung) Anspruch auf eine Baugenehmigung nach § 34 BauGB in Verbindung mit den ggf. in der Satzung getroffenen Regelungen nach § 9 BauGB. Eine Anwendung des § 35 BauGB ist mit In-Kraft-Treten der Ergänzungssatzung innerhalb des Geltungsbereichs nicht mehr möglich. Dieses Ziel verfolgt auch die Gemeinde Helbra, denn hier soll zukünftig im städtebaulichen Sinne „straßenbegleitend“ ein **Wohngebäude** errichtet werden.

Weiteres (allgemeines) Ziel ist es, diesen Bereich durch die zukünftige Satzung städtebaulich sinnvoll und auch eindeutig nachvollziehbar zu erweitern bzw. (Wohn-)Baurecht für die entsprechenden Grundstückseigentümer zu schaffen, was bisher planungsrechtlich nicht möglich war (siehe hierzu Bauvoranfrage zum Aktenzeichen BVA 01597-2018); negative planungsrechtliche Stellungnahme vom 21.02.2019.

Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist an die im Baugesetzbuch festgelegten materiellen Voraussetzungen gebunden:

-Prägung der einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs

-geordnete städtebauliche Entwicklung

-Umweltverträglichkeit

-keine Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten

Die städtebauliche Situation stellt sich in diesem Teil der Gemarkung bezugnehmend auf die o. a. ersten beiden Punkte, so dar, denn in unmittelbarer Nähe, hier überwiegend östlich sowie auch südlich zu dieser zukünftigen „Wohnbaufläche“ befinden sich weitere bauliche Hauptanlagen wohnwirtschaftlicher Nutzung einschließlich dazugehöriger Nebengebäude.

Die beiden anderen Punkte obliegen der Beurteilung der entsprechenden Fachbehörden.

Da diese städtebauliche Ergänzungssatzung gemäß § 34 BauGB inhaltlich für eine einfache Fallgestaltung gedacht ist, sollte diese Satzung entsprechend übersichtlich gestaltet sein.

Empfohlen werden folgende Gliederungspunkte:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

§ 3 Weitere Festsetzungen

§ 4 Naturschutzrechtliche Regelungen

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese auch in den einschlägigen Handreichungen empfohlene Form einer städtebaulichen Satzung ist aber nach dem Baugesetzbuch nicht vorgeschrieben und somit in der vorliegenden Form mit den Punkten aus der inhaltlichen Gliederung. Zustimmungsfähig.

Nach § 34 Abs. 5 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB ist der Ergänzungssatzung eine Begründung beizufügen. In der Begründung sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Satzung darzulegen. Des Weiteren sind der naturschutzrechtliche Eingriff und der hierzu festgesetzte Ausgleich hinreichend genau zu erfassen. Ein Umweltbericht als Teil der Begründung ist, wie erwähnt, nicht erforderlich.

Es lässt sich feststellen, dass die vorliegende Begründung inhaltlich ausreichend gestaltet wurde, da der Grundgedanke allen am Sachverhalt Beteiligten hinreichend bekannt ist.

Die durch die Ergänzungssatzung einbezogenen Außenbereichsflächen sind, wie unter Punkt 2.3 „Übergeordnete Planungen“ angeführt, nicht als Baufläche ausgewiesen, sondern die Darstellung im FNP erfolgte als „Grünfläche“. Der FNP ist anzupassen, was von der Kommune in einem separat geführten Änderungsverfahren so auch vorgesehen ist.

Den Ausführungen zur geplanten baulichen Nutzung kann planungsrechtlich zugestimmt werden. Von daher hat sich das zukünftige Wohngebäude harmonisch in die Umgebungsbebauung einzufügen. Der zu betrachtende nähere Bereich weist u. a. ein- bis zweigeschossige Wohngebäude auf. Städtebauliche Gründe würden aus planungsrechtlicher Sicht einer Zweigeschossigkeit bei der vorherrschenden Bauweise nicht entgegenstehen.

Bei der Errichtung der planungsrechtlich dann zulässigen Bebauung muss die Erschließung – wie generell bei allen Bauvorhaben üblich – gesichert sein. Der Punkt 7. „Erschließung“ ist unter Bezug auf die infrastrukturelle Erschließung kurz, gänzlich nachvollziehbar ausformuliert.

Eindeutig klar zu stellen ist in der Begründung unter Punkt 3. „Bauliche Nutzung“, inwieweit ein Ausschluss von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie von nach Landesrecht innerhalb der Abstandsflächen zulässigen Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgen oder aber, ob damit die Zulässigkeit begründet werden soll. Die Planzeichnung verweist im Rahmen der Festsetzungen nur allgemein auf § 23 BauNVO.

Die Planzeichen sind nach der Planzeichenverordnung normiert, um die allgemeine Lesbarkeit zu gewährleisten; im Bedarfsfall können jedoch weitere Planzeichen entwickelt werden. Die textlichen Festsetzungen erfolgen i. d. R. auf Grundlage der

Formulierungen im Baugesetzbuch (BauGB) und sind somit ebenfalls weitgehend normiert. Die Planzeichnung wird bei Plangebieten, wie vorliegend im Maßstab 1:1000 erstellt; als Grundlage dient eine amtliche Flurkarte, auf der alle von der Planung betroffenen als auch die angrenzenden Flurstücke kenntlich zu machen sind. Das Plangebiet ist eindeutig abzugrenzen. Dies erfolgt in der Regel, indem man sich an vorhandene Grundstücksgrenzen hält. Diesen v. g. Anforderungen wird vorliegend hinreichend Rechnung getragen. Und: Neben dem eigentlichen Inhalt ist die Satzung noch mit den Verfahrensvermerken, einem Hinweis auf die Begründung sowie den Angaben zum Planverfasser zu versehen.

Diese Vermerke über den Verfahrensablauf sind für die Genehmigung bzw., so wie hier vorliegend, zum rechtswirksamen Beschluss der Satzung, zwingend erforderlich. Aber sie sollten den Plan nicht durch ihren Umfang beherrschen.

Und: Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigte die die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, dass zukünftig nur noch (verbindliche) Bauleitpläne (und Satzungen entsprechend) in Kraft zu setzen sind, die dem X-Planungsformat entsprechen.

Ich bitte zukünftig um Vorlage der Planungsunterlagen nach Standard X-PlanGML 3.0 gemäß der Musterausschreibung vom 06. November 2012.

Der Satzungsbeschluss, die Bekanntmachung sowie eine Ausfertigung der Satzung sind der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, hier dem Bereich Kreisplanung/ÖPNV, infolge der Rechtskraft vorzulegen.

Weitere Hinweise/Forderungen zum Entwurf der Ergänzungssatzung ergeben sich aus planungsrechtlicher Sicht nicht.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Sachgebiete/Sachbereiche (SG/SB).

Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag



Uta Ullrich

Amtsleiterin

Anlagen:

- Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 27. April 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 240)

- Merkblatt Kampfmittelfunde Landkreis Mansfeld – Südharz

3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sa.-An., 21.1.2020

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)</p> <p>Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p>Ergänzungssatzung Nr. 2 "Bad-Anna-Weg", Gemeinde Helbra</p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt der vorgelegten Ergänzungssatzung steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.</p> <p>Außerhalb meiner Stellungnahme bitte ich Sie, das Aktenzeichen des Geoleistungspaketes für kommunale Gebietskörperschaften der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, in welchem die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Geobasisdaten geregelt sind, im Kartenbild der Planzeichnung sowie bei Übersichtskarten wie folgt zu ändern: „[Geobasisdaten/ Stand] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18-42606-09-14“.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Wolfgang Langner</p> <p>Sachsen-Anhalt #moderndenken</p> <div style="text-align: center;"> <p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation</p>  </div> <p>Halle, 21.01.2020</p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: vom 13.12.2019</p> <p>Mein Zeichen/Meine Nachricht: 52d-V24-8023125 -2019</p> <p>bearbeitet von: Wolfgang Langner</p> <p>Telefon: 0345 6912-486</p> <p>Öffnungszeiten des GeoKompetenz-Centers Mo – Fr 8 – 13 Uhr zusätzlich für Antragsannahme und Information: Di 13 – 18 Uhr</p> <p>Auskunft und Beratung Telefon: 0391 567-8585 Fax: 0391 567-8686 E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de</p> <p>Standort Halle (Saale) Telefon: 0345 6912-0 Fax: 0345 6912-133 E-Mail: poststelle.halle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de</p> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank IBAN: DE2181000000081001500 BIC: MARKDEF1810 US-IdNr.: DE 232963370</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken erhoben werden. Das Aktenzeichen auf der Planzeichnung wird korrigiert.</p>

4. MIDEWA GmbH, 14.1.2020

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
 <p>MIDEWA GmbH · Wölferöder Weg 22 · 06295 Lutherstadt Eisleben</p> <p>Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p>Niederlassung Mansfelder Land – Querfurter Platte Wölferöder Weg 22 06295 Lutherstadt Eisleben</p> <p>Elli Schöne MA Technik/Anschlusswesen Telefon: +49 3475 6769-205 E-Mail: elli.schoene@midewa.de</p> <p>Lutherstadt Eisleben, 14.01.2020</p> <p>Bebauungsplan : Entwurf „Ergänzungssatzung Nr. 2 Helbra Bad Anna-Weg“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Trinkwasserversorgung für die geplante Wohnbebauung des Erschließungsgebietes kann durch die vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung gewährleistet werden. Die innere Erschließung hat durch den Erschließungsträger / Bauträger zu erfolgen.</p> <p>Für die wasserwirtschaftliche Erschließung ist ein separater Vertrag über Bau und Übernahme von Wasserversorgungsanlagen erforderlich, der mit unserem Unternehmen abzuschließen ist, dieser regelt die Art, den Umfang sowie die Kostenübernahme der Erschließung (Vertrag über Bau und Übernahme von Wasserversorgungsanlagen im Baugebiet).</p> <p>In diesem Vertrag wird Art, Umfang sowie die Kostenübernahme der Erschließung geregelt. Mit der Erschließung darf erst begonnen werden, wenn der Vertrag vorliegt und der Bautechnischen Planung der Wasserversorgungsanlage im Erschließungsgebiet durch uns zugestimmt wurde.</p> <p>Die Trassen der TW- Versorgungsleitungen sind durch den Erschließungsträger sowohl im Erschließungsgebiet als auch in der Zuführungsstraße so zu planen, dass grundsätzlich nur öffentliche oder zukünftig öffentlich gewidmete Flächen genutzt werden. Eine TW- Versorgungsanlage auf privaten Grundstücken wird durch die MIDEWA nicht ins Eigentum übernommen. In diesem Fall muss das Erschließungsgebiet über einen Übergabeschacht mit Messeinrichtung versorgt werden:</p> <p>Im beiliegenden Lageplan ist unser Leitungsbestand eingetragen. Wir weisen darauf hin, dass die Lage der Trinkwasserhausanschlüsse nicht bzw. nur zum Teil in unseren Planauszügen dargestellt sind. Die Angaben im Lageplan dienen nur zu Planungszwecken und zur Information und erheben keinen Anspruch auf 100%-ige Richtigkeit! Bei Fragen zum Trinkwasserbestand erreichen Sie unsere Mitarbeiterin Frau Kramer telefonisch unter 03475/6769209.</p> <p>Abschließend möchten wir zur Löschwasserversorgung folgendes anmerken:</p> <p>Prinzipiell stellt unser Unternehmen kein Löschwasser zur Verfügung (§ 1 Absatz (2) Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p>



Seite 2 von 2

Die Hydranten auf unserem Versorgungsnetz sind technische Hydranten und dienen nur zu technischen Zwecken wie z. B. zur Netzspülung, Entlüftung des Trinkwassernetzes usw.

Bei Brandfällen toleriert die MIDEWA GmbH die Entnahme von Trinkwasser aus technischen Hydranten durch die Feuerwehr. Die MIDEWA GmbH gewährleistet für ihre Kunden die Versorgung mit Trinkwasser, die Vorhaltung von Trinkwasser für Löschwasserzwecke übernimmt unser Unternehmen nicht.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist durch die bauausführende Firma eine aktuelle Leitungsauskunft bei Tiefbauarbeiten zum Schutz unserer Leitungen und Anlagen einzuholen! Mit einer Zugangsberechtigung zu unserem Internet-Portal kann die Leitungsauskunft schnell und einfach realisiert werden.

Sofern das Unternehmen noch nicht an die Internetauskunft der MIDEWA angeschlossen ist, kann das entsprechende Formular „Leitungsauskunft“ bei uns schriftlich oder über Tel. 03475 6769 209 angefordert werden.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Wird mit dem Vorhaben erst nach dieser Frist begonnen, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern

Für Rückfragen stehen wir ihnen gern zur Verfügung.

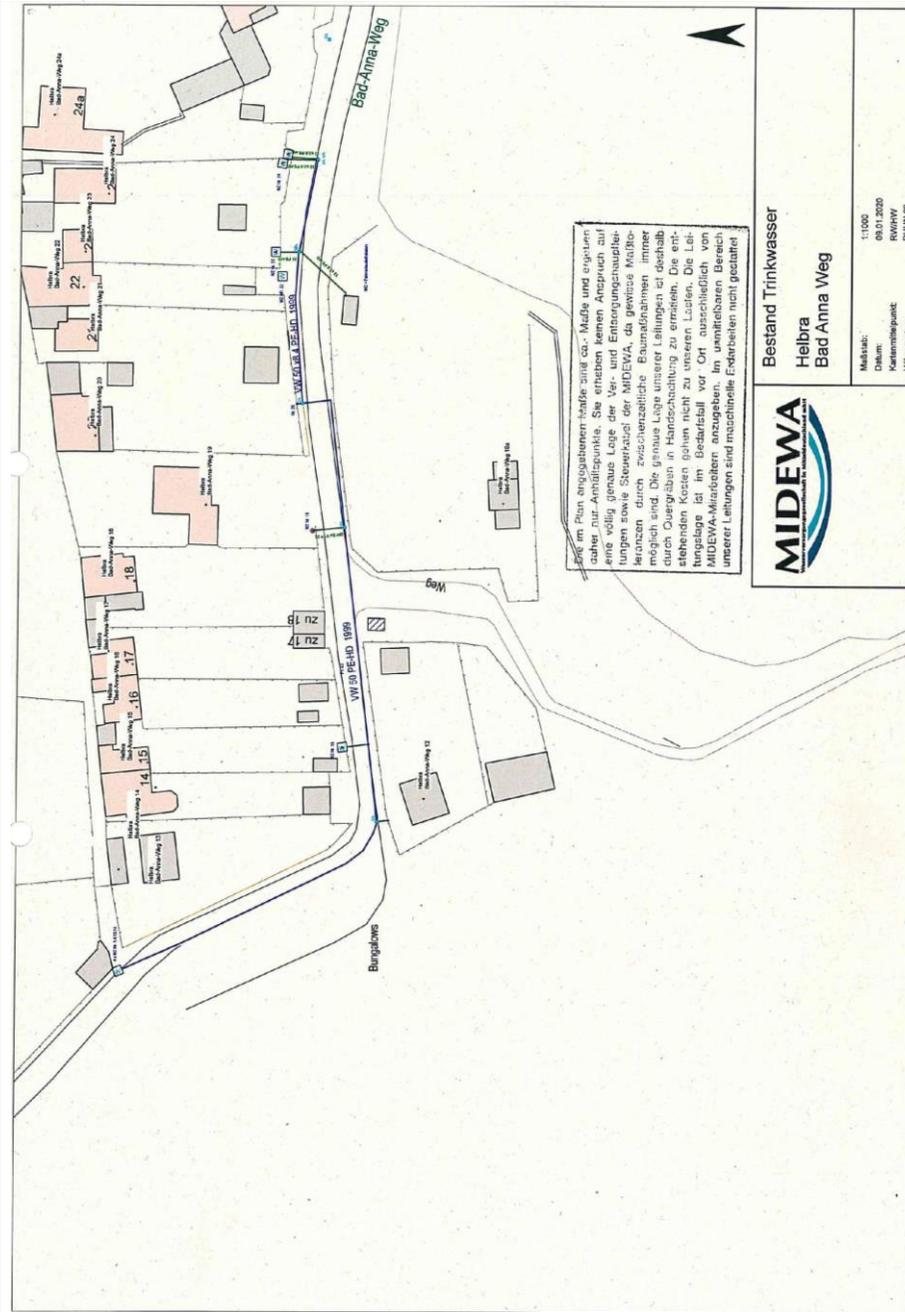
Mit freundlichen Grüßen

MIDEWA GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Grummt', is written over the printed name.

S. Grummt
Technischer Leiter

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schöne', is written over the printed name.
MA Technik



5. Deutsche Telekom Technik GmbH, 14.1.2020

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle</p> <p>Stadtplanungsbüro Dipl. -Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p>REFERENZEN Schreiben vom 13.12.2019 ANSPRECHPARTNER T NL Ö PTI 24, PuB LT, Bernd Menzel, Ref.Nr.: 87860977 TELEFONNUMMER +49 345 771 8237 DATUM 14.01.2020 BETRIFFT Helbra, Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bad-Anna-Weg“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p> <p>Gegen die Ergänzungssatzung haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Geltungsbereich der Wohnbebauung befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.</p> <p>Zur Versorgung der Wohnbebauung mit Hausanschlüssen ist die Neuerrichtung von Telekommunikationslinien innerhalb u. außerhalb des Planungsbereiches erforderlich. Wir bitten uns frühzeitig, möglichst 6 Monate vor Baubeginn, in die Erschließung einzubeziehen, damit Bauvorbereitung u. Durchführung zeitgerecht erfolgen kann.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung der Wohnbebauung durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul Postanschrift: Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle Telefon +49 351 474-0, Telefax +49 391 53471806, Internet www.telekom.de Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr. DE 814645262</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p>

DATUM 14.01.2020
EMPFÄNGER
SEITE 2

In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:

Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse
Schwarz (Punkt - Strich) = ui - Trasse
Schwarz (Strich - Strich) = oi - Trasse
Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Bernd Menzel

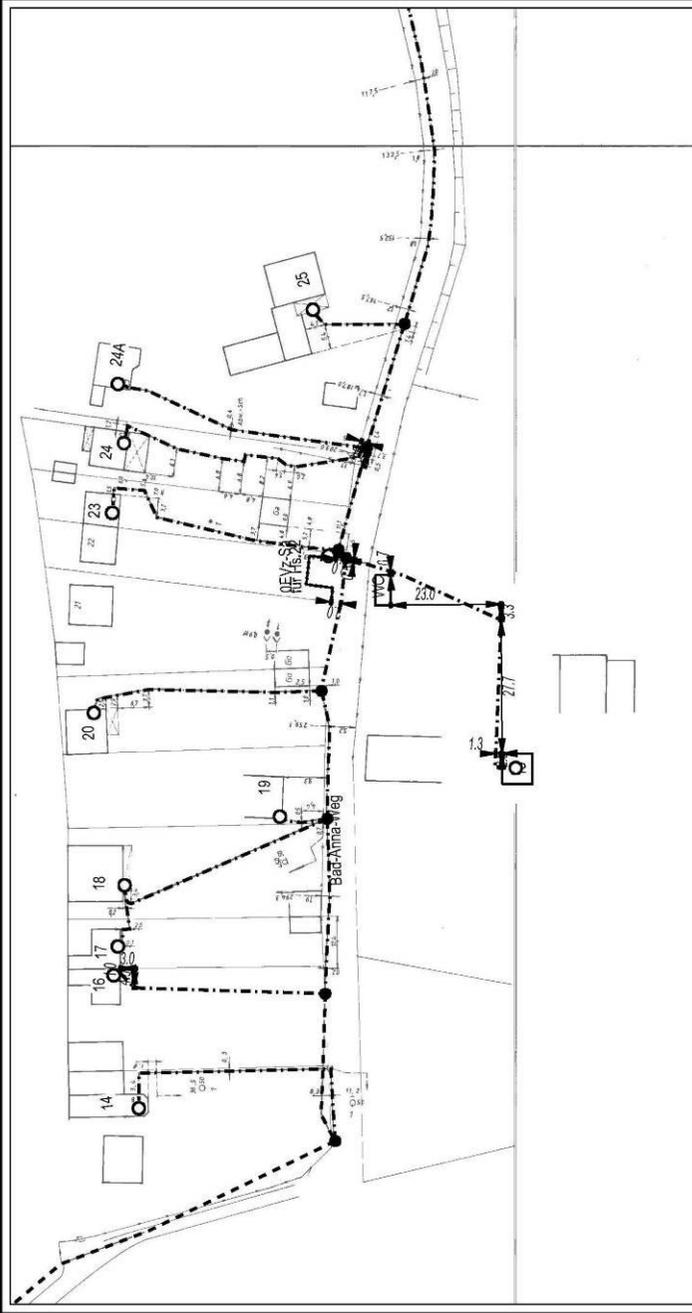
Anlage(n)
Lageplan

i.V.



Thomas Riedel

M 1:1000



	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	2	Lageplan	
	ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	3475A		Maßstab
	TI NL	Ost	Name	Menzel, Bernd PT124	Blatt	1
	PTI	Sachsen-Anhalt	Datum	14.01.2020		
	OMB	Helbra				
Bemerkung:						

6. Landesamt für Geologie und Bergwesen, 29.1.2020

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 • 06035 Halle / Saale</p> <p>Architekturbüro Dipl.- Ing. Andrea Kautz Riestedt Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p>Ergänzungssatzung Nr. 2 "Bad-Anna-Weg" der Gemeinde Helbra</p> <p>Ihr Zeichen:</p> <p>Sehr geehrte Frau Kautz,</p> <p>mit E-Mail vom 13.12.2019 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Planungen zur Aufstellung der o.g. Ergänzungssatzung der Gemeinde Helbra.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>1. Bergbauberechtigungen</p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung im Bereich der genannten Flurstücke nicht berührt.</p> <p>2. Stillgelegter Bergbau / Altbergbau</p> <p>Sachsen-Anhalt #moderndenken</p> <p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Dezernat 32 Rechtsangelegenheiten</p> <p>29.01.2020 32.22-34290-3151/2019-2119/2020</p> <p>Herr Häusler Durchwahl +49 345 5212-140 E-Mail: stellungnahmen@lagb.mw.sachsen-anhalt.de</p> <p>Köthener Str. 38 06118 Halle / Saale</p> <p>Telefon (0345) 5212-0 Telefax (0345) 522 99 10</p> <p>www.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de</p> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p>

Die benannten Flurstücke liegen vollständig in einem Gebiet, in dem ein Abbau von Kupferschiefer und zum Teil von Braunkohle durchgeführt wurde.

Bergbauliche Tätigkeit auf Kupferschiefer:

Das Kupferschieferflöz der Mansfelder Mulde wurde (hier) ca. Anfang des 18. Jahrhundert im Bereich „Hirschwinkler Revier“ in Teufen um ca. 120 m abgebaut.

Zeugen dieses Abbaus sind die noch vereinzelt im Gelände sichtbaren Kupferschieferhalden. Hier kann davon ausgegangen werden, dass jede dieser Halden mindestens ein Schacht zuzuordnen ist.

Auswirkungen der bergbaulichen Tätigkeit:

Die großflächigen Senkungen der Tagesoberfläche als Folge des Kupferschieferabbaus sind mit Sicherheit abgeklungen.

Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Bergschäden:

Das Einleiten besonderer Maßnahmen aufgrund des umgegangenen Kupferschieferabbaus ist nach meiner Einschätzung nicht erforderlich.

Hinweis auf Bergbauliche Tätigkeit auf Braunkohle:

Die ehemalige Grube „Anna bei Benndorf (Braune Karoline)“ baute Braunkohle im Tief- und Tagebaubau in Teufen (hier) um 19 bis 24 m ab. Dieser Abbau erfolgte in den Jahren von ca. 1840 bis 1877.

Die Braunkohle im Tiefbau wurde nach dem Verfahren des Pfeilerbruchbaues abgebaut. Dieses Verfahren ist dadurch charakterisiert, dass in die ausgekohlten Räume kein Versatz eingebracht wurde. Nach dem Herausnehmen des Ausbaues, dem sogenannten Rauben des Holzes, senkten sich die aufliegenden Gebirgsschichten ab und füllten die Abbauhohlräume aus.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen ist der Untergrund im Bereich der Flurstücke durch den umgegangenen Braunkohlenabbau nicht betroffen.

Für die vom Bergbau vorbeanspruchte Fläche gilt:

Wegen der bergbaulichen Vorbeanspruchung des Deckgebirges ist ein zuverlässiges (kontrollfähiges) und langzeitstabiles Regime der Fassung und Ableitung der Oberflächenwässer unbedingt erforderlich.

Sollten bei den Gründungsarbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Schächte, Lichtlöcher) angetroffen werden, bitte ich um umgehende Information.

Bei Planung einer Neubebauung sollten Baugrunduntersuchungen ausgeführt werden.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

Geologie

Der geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird auch aus Gesteinen des Zechsteins gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als sehr gering eingeschätzt wird.

Wir empfehlen, insbesondere bei Neubebauungen, Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen.

Bearbeiterin: Frau Säger (0345 - 5212 109)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Häusler

7. LMBV mbH, 7.2.2020

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Betrieb Kali-Spat-Erz · Am Peteraenschacht 9 · 99706 Sonderhausen</p> <p>Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p>Abteilung Verwahrung Bearbeiter: A. Gessert</p> <p>Telefon: 03632 720-240 Telefax: 03632 720-212 Email: astrid.gessert@lmbv.de</p> <p>Datum: 07.02.2020</p> <p>Vorab per E-Mail: architekt.andrea.kautz@t-online.de</p> <p>Betreff: Gemeinde Helbra, Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bad-Anna-Weg“ Bergbauliche Stellungnahme der LMBV Bereich Kali-Spat-Erz</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihr Anschreiben vom 13.12.2019 per Mail mit der Bitte um Stellungnahme bezüglich der Gemeinde Helbra, Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bad-Anna-Weg“ möchten wir als Rechtsnachfolgerin des Kupferschieferbergbaus in der Mansfelder Mulde Ihnen folgende Auskünfte erteilen:</p> <p>Die LMBV besitzt im Mansfelder Land kein Bergwerkseigentum. Der Planbereich befindet sich im Einwirkungsbereich des bis 1969 in der Mansfelder Mulde umgegangenen Kupferschieferabbaus unserer Rechtsvorgänger und ist unterbaut. Die Abbaue befinden sich in einer Teufe von ca. 20 m NN und damit etwa 200 m unter Gelände. Etwa 180 m östlich angrenzend befindet sich in eine Teufe von ca. 105 m NN (ca. 115 m unter Gelände) der hier in südsüdwest-nordnordöstlicher Richtung verlaufende Froschmühlenstollen als aktiver Wasserlösestollen. Zukünftige bergbauliche Tätigkeiten sind aus Sicht der LMBV in der Mansfelder Mulde definitiv auszuschließen.</p> <p>Die LMBV KSE verfügt im Planbereich über keine Grundstücke sowie keinerlei oberirdischen bzw. tagesnahen Anlagen und Leitungen. Daher haben wir keine weiteren als die genannten Anmerkungen oder Hinweise zum Vorhaben.</p> <p>Abschließend wird darauf verwiesen, dass es sich bei den Ausführungen ausschließlich um eine Stellungnahme des Sanierungsbereiches Kali-Spat-Erz der LMBV handelt.</p> <p>Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p> <p> i. V. Bauer Abteilungsleiter Verwahrung</p> <p> Gessert Mitarbeiterin Abt. Verwahrung</p> <p><small>Sitz der Gesellschaft Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg www.lmbv.de HRB 7718 CB, Amtsgericht Cottbus</small></p> <p><small>Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Ulrich Teichmann</small></p> <p><small>Technischer Geschäftsführer Bernd Sablotny Kaufmännischer Geschäftsführer Dr. Hans-Dieter Meyer</small></p> <p><small>Bankverbindung: Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33XXX IBAN DE18 8207 0000 0131 6843 00 USt-IdNr.: DE 16565 1210</small></p>	<p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

8. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sa.-An., Archäologie, 24.1.2020

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<div style="text-align: center;">  <p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt <small>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Richard-Wagner-Str. 9 - D 06114 Halle (Saale)</small> LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE</p> </div> <p>Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen, OT Riestedt</p> <p style="text-align: right;">Olaf Kürbis <i>Gebietsreferent Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz</i> Büro Hettstedt Tel.: 03476/398846 Mobil: 0172/3914599 Email: okuerbis@archlsa.de</p> <p style="text-align: right; color: blue;">24.01.2020</p> <p>Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bad-Anna-Weg“ der Gemeinde Helbra</p> <p>Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p>Aus archäologischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das o.g. Vorhaben. Im räumlichen Geltungsbereich der o.g. Ergänzungssatzung der Gemeinde Helbra sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale (gem. DenkmSchG LSA § 2,2) bekannt.</p> <p>Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen. Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Olaf Kürbis Gebietsreferent</p> <p style="text-align: right;">Ihr Zeichen Unser Zeichen 30727/19</p> <p style="text-align: right;">Postanschrift Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)</p> <p style="text-align: right;">Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Sitz Dessau Konto 810 015 00 BLZ 810 000 00 Bundesbankfiliale Magdeburg</p>	<p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

9. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, 3.2.2020

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Postfach 1655 • 06655 Weißenfels</p> <p>Dipl.-Ing. Andrea Kautz Riestedt Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p>Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bad-Anna-Weg“ Helbra <i>Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB / öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd bestehen zur Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bad-Anna-Weg“ folgende Hinweise.</p> <p>An die geplante Wohnbebauung unmittelbar westlich angrenzend werden weiterhin Flächen landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Seitens des ALFF Süd wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es bei der Bewirtschaftung der benachbarten Ackerfläche saisonbedingt zu Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen kommen kann.</p> <p>Auf dieses Konfliktpotenzial und die notwendige Akzeptanz sind die zukünftigen Bewohner bzw. Eigentümer rechtzeitig hinzuweisen.</p> <p>Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, z. B. Anpflanzung von Gehölzstreifen im Rahmen einer Ortsrandeingrünung, um die oben genannten Auswirkungen zu mindern.</p> <p>Ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Doenecke Amtsleiter</p> <p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd</p> <p>Weißenfels, 03.02.2020</p> <p>Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht ohne / 13.12.2019 (PE 16.12.2019)</p> <p>Mein Zeichen: 11.3-21048-459/2019</p> <p>Bearbeitet von: Frau Veith</p> <p>Tel.: (03443) 280-403</p> <p>E-Mail: Ines.Veith @alff.mule.sachsen-anhalt.de</p> <p>Müllnerstr. 59 06667 Weißenfels</p> <p>Tel: (03443) 280-0 Fax: (03443) 280-80</p> <p>E-Mail: Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de</p> <p>www.lsaurl.de/alffsueddsqvo</p> <p>Besuche bitte möglichst vereinbaren!</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung zur Ergänzungssatzung aufgenommen.</p>

10. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Bau- und Kunstdenkmalpflege, 6.2.2020

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>Betreff: Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bad-Anna-Weg“, Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB/ öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauG</p> <p>Von: "Tietz, Anja" <ATietz@lda.stk.sachsen-anhalt.de></p> <p>Datum: 06.02.2020, 15:44</p> <p>An: "architekt.andrea.kautz@t-online.de" <architekt.andrea.kautz@t-online.de></p> <p>Kopie (CC): Kürbis, Olaf - extern <okuerbis@archlsa.de>, "Bilke, Sarah" <sarah.bilke@LKMSH.DE></p> <p>Sehr geehrte Frau Kautz, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben die Unterlagen aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege geprüft und bitten grundsätzlich Folgendes zu beachten:</p> <p>Das Gebiet von Helbra ist geprägt durch zahlreiche denkmalgeschützte Halden.</p> <p>So befindet sich das Planungsgebiet unter anderem unweit des untertägig verlaufenden Froschmühlenstollens, dessen Halden aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege denkmalgeschützt sind: Lichtlochhaldenzug des für den Kupferschieferbergbau in der Mansfelder Mulde - neben dem Schlüssel-Stollen - bedeutsamsten Wasserlösungsstollens; der 1698 begonnene Stollen (1858 Vortrieb eingestellt) mit einer Streckenlänge von ca. 13,6 km bei 81 Lichtlöchern für ca. 200 Jahre der tiefste und wichtigste seiner Art; von den Lichtlöchern aus im 18. Jahrhundert unterhalb des Stollens zum Teil Abbau betrieben (z. B. LL 51 Kreuzwegger Kunst bei Eisleben/Neckendorf); Lichtloch 78 (Benndorf, Heintzen-Zeche) im Bauernkrieg beliebter Versammlungsort; das in seinem Streckenverlauf von Lütchendorf bis Klostermansfeld noch heute wasserführende Stollenbauwerk, das auch zur Förderung diente, übertrage durch das Mundloch (siehe Lütchendorf) sowie die Halden und Schächte der Lichtlöcher (Endpunkt LL 81 in Klostermansfeld) erlebbar; die Halden Teil der im Zusammenhang mit dem über 800-jährigen Kupferschieferbergbau entstandenen Haldenlandschaft in Sachsen-Anhalt; diese verdeutlichen dabei die Lage der einstigen Schächte und Hütten sowie die Verläufe bergbaulicher Stollenzüge; ihr landschaftsprägendes Erscheinungsbild umfasst Kleinhaldenbereiche, große Einzelhalden (Flach- und Spitzkegelhalden) sowie linienförmig aneinandergereihte Halden; die Halden vermitteln nach der Stilllegung des Kupferschieferbergbaus in der 2. H. 20. Jh. bis heute wesentliche Inhalte und Zusammenhänge der traditionsreichen Montangeschichte der Region, wie die Entwicklung vom mittelalterlichen Bergbau im Ausbissbereich des Kupferschieferflözes bis zum abschließenden Höhepunkt des Bergbaus im 20. Jh. (siehe zu den Halden des Froschmühlen-Stollens auch Eisleben, Wimmelburg, Hergisdorf, Benndorf, Klostermansfeld).</p> <p>Zudem werden im Bereich Helbra, Benndorf und Klostermansfeld die zahlreichen Kleinhalden des Altbergbaues in der Denkmalliste des Landes geführt: die im 15./16. Jh. entstandenen Kleinhalden bei Helbra, Benndorf und Klostermansfeld Teil der im Zusammenhang mit dem über 800-jährigen Kupferschieferbergbau entstandenen Haldenlandschaft in Sachsen-Anhalt; die Halden verdeutlichen dabei die Lage der einstigen Schächte und Hütten sowie die Verläufe bergbaulicher Stollenzüge; ihr landschaftsprägendes Erscheinungsbild umfasst Kleinhaldenbereiche, große Einzelhalden (Flach- und Spitzkegelhalden) sowie linienförmig aneinandergereihte Halden; die Halden vermitteln nach der Stilllegung des Kupferschieferbergbaus in der 2. H. 20. Jh. bis heute wesentliche Inhalte und Zusammenhänge der traditionsreichen Montangeschichte der Region, wie die Entwicklung vom mittelalterlichen Bergbau im Ausbissbereich des Kupferschieferflözes bis zum abschließenden Höhepunkt des Bergbaus im 20. Jh.</p> <p>Da die in diesem Bereich befindliche Kleinhalde heute offenbar nicht mehr existent ist, bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Bitte beachten Sie die gesonderte Stellungnahme unserer Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologie.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i. A.</p> <p>Anja Tietz</p> <p>—</p> <p>Dr. Anja Tietz Gebietsreferentin Bau- und Kunstdenkmalpflege</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte - Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)</p> <p>Besucheradresse: Große Märkerstraße 21/22 06108 Halle (Saale)</p> <p>Tel.: +49 345 2939776 Fax: +49 345 2939715 E-Mail: atietz@lda.stk.sachsen-anhalt.de</p>	<p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

11. Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, FB Bau- und Ordnungsverwaltung, 16.3.2020

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<div data-bbox="141 236 723 360">  <p>Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra Der Verbandsgemeindebürgermeister</p> </div> <div data-bbox="786 229 898 357">  </div> <hr/> <div data-bbox="141 392 371 408"> <p>Verwaltungsamt – An der Hütte 1 – 06311 Helbra</p> </div> <div data-bbox="539 416 904 643"> <p>Telefon: +49 34772/50-0 / Telefax: +49 34772/27231 e-mail: info@verwaltungsamt-helbra.de Mitgliedsgemeinden: Ahlsdorf - Benndorf – Blankenheim Bornstedt – Helbra – Hergisdorf Klostermansfeld - Wimmelburg</p> <p>Dienststelle: FD Bau- und Ordnungsverwaltung Telefon: 034772 50-152 Auskunft erteilt: Herr Amey d.amey@verwaltungsamt-helbra.de</p> <p>Öffnungszeiten: Montag: 9.00-12.00 Uhr Dienstag: 9.00-12.00 Uhr und 14.00-17.30 Uhr Mittwoch: geschlossen Donnerstag: 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr Freitag: 9.00-12.00 Uhr</p> </div> <div data-bbox="141 488 492 598"> <p>Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra Frau Werner - im Hause</p> </div> <hr/> <div data-bbox="141 659 904 676"> <p>Ihre Nachricht vom: Ihr Zeichen: Unser Zeichen: 30.40/3 Datum: 16.03.2020</p> </div> <div data-bbox="141 721 609 769"> <p>Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bad-Anna-Weg 2“ Helbra Stellungnahme zur Löschwasserversorgung</p> </div> <p>Sehr geehrte Frau Werner,</p> <p>gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der derzeit geltenden Fassung, obliegt der Verbandsgemeinde als Träger des Brandschutzes die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung (Grundschutz).</p> <p>Das Bebauungsgebiet „Bad-Anna-Weg“ in Helbra, befindet sich in einem Wohngebiet, für welches der Grundschutz mit einem Löschwasserbedarf von 48 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden, entsprechend der Technischen Regel Arbeitsblatt W 405 Bereitstellung von Löschwasser, durch die Verbandsgemeinde sicherzustellen ist.</p> <p>Die Entnahme von Löschwasser im Brandfall erfolgt in diesem Bereich aus einem öffentlichen Gewässer, da Hydranten aus dem Trinkwasserversorgungsnetz der MIDEWA nicht zur Verfügung stehen. Die Löschwasserentnahmestelle aus dem öffentlichen Gewässer erfüllt nicht alle Anforderungen an Löschwasserentnahmestellen. Es fehlt die frostfreie Entnahme. Der Grundschutz ist somit nur eingeschränkt sichergestellt.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <div data-bbox="141 1353 432 1401">  <p>Amey FD Bau- und Ordnungsverwaltung</p> </div>	<div data-bbox="1108 470 2112 614"> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Problematik wird von der Verbandsgemeinde, auch zur Gewährleistung des Brandschutzes für die schon bestehenden Einfamilienhäuser im Bad-Anna-Weg zeitnah geklärt.</p> </div>

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben, ihre Stellungnahme enthält keinen abwägungsrelevanten Inhalt

12. Landesverwaltungsamt Sa.-An., Referat Wasser, 23.1.2020
13. Landesverwaltungsamt Sa.-An., Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung, 16.1.2020
14. Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sa.-An., 20.1.2020
15. Lutherstadt Eisleben, 10.1.2020
16. Landesforstbetrieb Sa.-An., Forstbetrieb Süd, 13.12.2019
17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 19.12.2019
18. MITNETZ Gas mbH, 13.12.2019
19. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz, 17.12.2019